

Beilage zum Sch.-Prot. Nr. 87.

VIII A, B.

Regulativ
für die
**Diplomprüfungen an der Eidgenössischen
Technischen Hochschule**

**Besondere Bestimmungen der Abteilung für Kultur-
ingenieur- und Vermessungswesen**

(Vom 27. September 1941)

In Ausführung von Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Art. 1. Für die Zulassung zu den Prüfungen ist für jede Stufe durch die Schlußtestate im Einschreibeheft der Nachweis zu leisten, daß der Kandidat die im Normalstudienplan vorgesehenen Uebungen und Repetitorien ordnungsgemäß erledigt hat.

**Unterabteilung der Kulturingenieure und Grundbuch-
geometer VIII A**

Art. 2. Die erste Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt folgende Fächer:

1. Differential- und Integralrechnung I und II.
2. Darstellende Geometrie I und II und vektorielle Geometrie.
3. Allgemeine Geologie.
4. Wirtschaftslehre des Landbaues I und II.
5. Baustatik I.

53675

6. Einführung in die Rechtslehre und Sachenrecht.

Die Noten der Fächer 1. und 2. haben doppeltes, die der übrigen Prüfungsfächer einfaches Gewicht.

Art. 3. Die zweite Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt folgende Fächer:

1. Physik I und II.
2. Mechanik.
3. Baustatik II und III.
4. Bodenkunde und Botanik I und II.
5. Petrographie.

Die Noten aller Prüfungsfächer haben einfaches Gewicht.

Art. 4. Die Schlußdiplomprüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche Prüfung.

a) Die mündliche Prüfung

Sie kann frühestens zu Beginn des 8. Semesters abgelegt werden und umfaßt folgende Fächer:

1. Vermessungskunde I und II; Einführung in die Photogrammetrie.
2. Grundbuchvermessung I und II.
3. Ausgleichsrechnung und Landesvermessung; Einführung in die Höhere Geodäsie; Sphärische Astronomie und geographische Ortsbestimmung;
4. Kulturtechnischer Wasserbau; Entwässerung und Bewässerung; Kulturtechnische Alpverbesserungen.
5. Güterzusammenlegung und Rebbergmelioration I und II.
6. Erd- und Straßenbau; ausgewählte Kapitel aus dem Straßenbau und Sprengtechnik.
7. Grundbau: Hydraulik und Hydrometrie; Hydrographie und Gewässerkunde; Flußbau.
8. Brückenbau I und II.
9. Bebauung der Meliorationsgebiete; Alpwirtschaft.
10. Grundbuch- und Vermessungsrecht; technisches Recht.

Die Noten aller 10 Prüfungsfächer haben einfaches Gewicht.

b) Die schriftliche Prüfung

Sie besteht in einer Diplomarbeit, deren Programm der Abteilungskonferenz vorzulegen ist und setzt sich zusammen aus:

1. einer Arbeit aus dem Gebiete des Vermessungswesens,
2. der Bearbeitung eines Projektes aus dem Gebiete der Kulturtechnik.

Die zu diesen Diplomarbeiten notwendigen Feldarbeiten sind in der Regel während der Sommerferien, frühestens nach dem 6. Semester, durch die Kandidaten selbständig auszuführen. Im allgemeinen sollen für den vermessungstechnischen Teil höchstens vier Wochen, für den kulturtechnischen Teil höchstens zwei Wochen beansprucht werden. Eine Verlängerung dieser Fristen kann der Präsident des Schweiz. Schulrates bewilligen.

Die Ausarbeitung:

1. der vermessungstechnischen Diplomarbeit erfolgt zu Beginn des 8. Semesters während zwei Wochen im Anschluß an die mündliche Diplomprüfung;
2. der kulturtechnischen Diplomarbeit erfolgt zu Beginn des 8. Semesters während vier Wochen im Anschluß an die Diplomarbeit in Vermessungskunde.

Die Noten für beide Teile der Diplomarbeit haben einfaches Gewicht.

Art. 5. Die Schlußdiplomprüfung als Kulturingenieure für Kandidaten, welche die I. und II. theoretische Prüfung für Grundbuchgeometer an der Ecole d'Ingénieurs der Universität Lausanne mit Erfolg bestanden haben, kann frühestens zu Beginn des 9. Studiensemesters erfolgen:

a) Die **mündliche Prüfung** umfaßt folgende Fächer:

1. Bodenkunde und Botanik I und II.
2. Physik I und II.
3. Baustatik III; Brückenbau II.
4. Grundbau; praktische Hydraulik und Hydrometrie; Hydrographie und Gewässerkunde; Flußbau.
5. Kulturtechnischer Wasserbau; Entwässerung und Bewässerung.

6. Bebauung der Meliorationsgebiete; Alpwirtschaft.

7. und 8. Zwei Wahlfächer:

Als Wahlfächer kommen in Betracht:

- a) Wasserversorgung, technischer und hygienischer Teil;
- b) Kanalisation und Abwasserreinigung, technischer und hygienischer Teil;
- c) Nationalökonomie (Grundlehren);
- d) Ausgewählte Kapitel aus dem Straßenbau und Sprengtechnik.

Die Noten der sechs ersten Fächer haben doppeltes, die Noten der Wahlfächer einfaches Gewicht.

b) Der Umfang und die Bedingungen für die **schriftliche Prüfung** sind die gleichen wie vorstehend unter Art. 4 b erwähnt.

Unterabteilung der Vermessungsingenieure VIII B

Art. 6. Die erste Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt folgende Fächer:

1. Differential- und Integralrechnung I und II;
2. Darstellende Geometrie I und II und vektorielle Geometrie;
3. Allgemeine Geologie;
4. Wirtschaftslehre des Landbaues I und II.

Die Noten der Fächer 1. und 2. haben doppeltes, die Noten der Fächer 3. und 4. einfaches Gewicht.

Art. 7. Die zweite Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt folgende Fächer:

1. Anwendungen der Mathematik; ausgewählte Kapitel der Mathematik;
2. Mechanik I, II und III;
3. Physik I und II;
4. Erd- und Straßenbau;
5. Bodenkunde und Botanik I und II;
6. Petrographie.

Die Noten der drei ersten Fächer haben doppeltes, die der übrigen Prüfungsfächer einfaches Gewicht.

Art. 8. Die Schlußdiplomprüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche Prüfung.

a) Die mündliche Prüfung

Sie kann frühestens zu Beginn des 8. Semesters abgelegt werden und umfaßt folgende Fächer:

1. Allgemeine Astronomie; geographische Ortsbestimmung.
2. Ausgleichsrechnung und Landesvermessung.
3. Vermessungskunde I und II; ausgewählte Kapitel aus der Vermessungskunde.
4. Photogrammetrie I und II.
5. Potentialtheorie; Flächentheorie; Höhere Geodäsie.
6. Hydraulik, Hydrometrie und Gewässerkunde; Güterzusammenlegung und Rebbergmelioration I und II; Kulturtechnischer Wasserbau; Entwässerung und Bewässerung.
7. Rechtslehre (Einführung, Sachenrecht, Grundbuch- und Vermessungsrecht, technisches Recht).
8. Grundbuchvermessung I und II.
9. Kartographie oder Geophysikalische Methoden.

Für diejenigen Studierenden, die ihre schriftliche Diplomarbeit in vermessungstechnisch-kartographischer Richtung ablegen, tritt anstelle des Wahlfaches 9 die obligatorische Prüfung in Kartographie. In diesem Falle sind für die Zulassung zur Prüfung die Schlußtestate der Uebungen in Planzeichnen I und II, Topographisches Zeichnen I und II, sowie Kartenzeichnen I, II und III erforderlich.

Die Noten aller Prüfungsfächer haben einfaches Gewicht.

b) Die schriftliche Prüfung

Sie besteht in einer Diplomarbeit, deren Programm der Abteilungskonferenz vorzulegen ist und setzt sich zusammen aus:

1. einer Arbeit aus dem Gebiete des Vermessungswesens, und zwar in vermessungstechnisch-geodätischer Richtung, oder in vermessungstechnisch-kartographischer Richtung;

2. der Bearbeitung eines Projektes aus dem Gebiete der Kulturtechnik.

Die zu diesen Arbeiten notwendigen Feldarbeiten sind in der Regel während der Sommerferien, frühestens nach dem 6. Semester, durch die Kandidaten selbständig auszuführen. Im allgemeinen sollen für den vermessungstechnischen Teil höchstens vier Wochen, für den kulturtechnischen Teil höchstens zwei Wochen beansprucht werden. Eine Verlängerung dieser Fristen kann der Präsident des Schweiz. Schulrates bewilligen.

Für die Ausarbeitung beider Diplomaufgaben wird eine Frist von sechs Wochen, in der Regel anschließend an die mündliche Diplomprüfung, gewährt.

Die Note für die vermessungstechnische Diplomarbeit hat doppeltes, diejenige für die kulturtechnische Diplomarbeit einfaches Gewicht.

Art. 9. Die Schlußdiplomprüfung als Vermessungsingenieur für Kandidaten, welche die beiden theoretischen Prüfungen für Grundbuchgeometer an der Ecole d'Ingénieurs der Universität Lausanne mit Erfolg abgelegt haben, kann frühestens zu Beginn des 9. Studienseesters erfolgen.

a) Die **mündliche Prüfung** umfaßt folgende Fächer:

1. Anwendungen der Mathematik, ausgewählte Kapitel der Mathematik.
2. Mechanik I, II und III.
3. Physik I und II.
4. Allgemeine Astronomie und geographische Ortsbestimmung.
5. Ausgewählte Kapitel aus Vermessungskunde; Höhere Geodäsie.
6. Potentialtheorie; Flächentheorie.
7. Petrographie.
8. Bodenkunde und Botanik I und II.
9. Kartographie oder Geophysikalische Methoden.

Die Noten aller Prüfungsfächer haben einfaches Gewicht.

b) Der Umfang und die Bedingungen für die **schriftliche Prüfung** sind die gleichen wie vorstehend unter Art. 8 erwähnt.

Art. 10. Damit die Schlußdiplomprüfung beider Unterabteilungen als bestanden erklärt werden können, ist sowohl für die mündliche Prüfung, wie auch für die schriftliche Prüfung (Diplomarbeiten), je im Durchschnitt mindestens die Note 4 zu erreichen.

Art. 11. Dieses Regulativ tritt am 1. Oktober 1941 in Kraft. Die Vorschriften des Regulativs vom 18./19. Februar 1938 werden dadurch aufgehoben.

Uebergangsbestimmungen werden, soweit nötig, von Fall zu Fall festgesetzt.

Zürich, den 27. September 1941.

Im Namen des Schweiz. Schulrates:

Der Präsident:

Rohn.

Der Sekretär:

H. Bosshardt.